

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0680

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

Betreff: Einführung und Vereidigung des Bürgermeisters

Beschlussentwurf:

./.

Sachdarstellung:

Nach § 65 Abs. 3 GO NW erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Vorsitzenden.

Nach § 61 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG NW) hat der Bürgermeister folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann nach § 61 Abs. 2 LBG NW auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Auch der Austausch der Wörter „Ich schwöre“ durch „Ich gelobe“ oder eine andere Eidesformel ist gemäß § 61 Abs. 3 LBG NW zulässig.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister